

# **RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG**

**FÜR STUDIENGÄNGE**

**DER**

**BERUFSAKADEMIE SACHSEN**

**vom 25.06.2019**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) erlässt die Berufsakademie (BA) Sachsen folgende Rahmenprüfungsordnung:

# **PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Berufsakademie Sachsen  
Staatliche Studienakademie Dresden**

**vom 01.10.2019**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – Sächs-BAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) regelt die Berufsakademie (BA) Sachsen - Staatliche Studienakademie Dresden - die Durchführung der Prüfungen und erlässt für den Studiengang Betriebswirtschaft die folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeines**

- § 1 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Credits
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen

### **Abschnitt 2: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Arten und Bewertung von Prüfungsleistungen; Verfahrensvorschriften**

- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 13 Bewertungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

### **Abschnitt 3: Bachelorarbeit**

- § 16 Bestandteile der Bachelorarbeit
- § 17 Zweck und Inhalt der Thesis

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Thesis
- § 19 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis
- § 20 Abgabe, Begutachtung und Bewertung der Thesis
- § 21 Verteidigung
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

#### **Abschnitt 4: Ergebnis der Bachelorprüfung und Bezeichnung der Abschlüsse**

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen
- § 25 Bezeichnung der Abschlüsse
- § 26 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung der Bezeichnung
- § 28 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 In-Kraft-Treten

#### **Anlagen**

- Anlage 1 Studienablaufplan
- Anlage 2.1 Bachelorurkunde (Muster)
- Anlage 2.2 Bachelorurkunde (Muster) - Translation -
- Anlage 3 Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)
- Anlage 4.1 Diploma Supplement (deutsche Version)
- Anlage 4.2 Diploma Supplement (englische Version)

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung als staatliche Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Betriebswirtschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse seines Fachgebietes erworben hat und in der Lage ist, diese methodengeleitet anzuwenden, zu kommunizieren und eigenständig fortzuentwickeln. Sie dient somit der Feststellung, ob der/die Studierende bei Beurteilung seiner/ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß dem Studienablaufplan (Anlage 1) aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Praxismodulen sowie aus der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit besteht aus der Thesis und der Verteidigung. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Studiengang Betriebswirtschaft an der Staatlichen Studienakademie Dresden beträgt insgesamt sechs Semester (drei Jahre) und umfasst die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte (Theoriephasen) an der Staatlichen Studienakademie Dresden und die praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) beim Praxispartner, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sollen gemäß des Studienablaufplanes (Anlage 1) abgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Credits**

- (1) Bei Bestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit werden Leistungspunkte – im Folgenden Credits genannt – vergeben. Die Anzahl der zu erwerbenden Credits ergibt sich aus dem Studienablaufplan (Anlage 1). Das Leistungspunktesystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang Dresden sind 180 Credits erforderlich. Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.



#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) An der Staatlichen Studienakademie Dresden wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für den Studiengang Betriebswirtschaft zuständig ist. Die Mitglieder und Stellvertreter\_innen dieses Prüfungsausschusses werden von dem/der Direktor\_in bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Außerdem berichtet er dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie Dresden unter Beachtung des Datenschutzes regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Verteilung der Modulnoten sowie der Gesamtnoten der Bachelorprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen weiteren die Anwendung der Prüfungsordnung und Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für:
  1. die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
  2. die Bestellung der Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen für die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit,
  3. Entscheidungen über Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits,
  4. Entscheidungen über Zulassungen zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit,
  5. Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitungen, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß,
  6. Entscheidungen über Anträge zur Wiederholung von Modulprüfungen,
  7. Entscheidungen über Nichtbestehen der Bachelorprüfung,
  8. Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden sowie
  9. Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für folgende Aufgaben und Befugnisse widerruflich übertragen an:
  1. § 4 Absatz 2 Punkt 5 nur für Fristüberschreitung, Rücktritt und Versäumnis,
  2. § 4 Absatz 2 Punkt 6.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  1. drei hauptberuflichen Professor\_innen,
  2. zwei Vertreter\_innen der Praxispartner und
  3. einem Studierenden.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter\_innen. Die Amtszeit der hauptberuflichen Professor\_innen und Vertreter\_innen der Praxispartner beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters bzw. der Studierendenvertreterin ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und dessen/deren Stellvertreter\_in. Der Vorsitzende muss ein\_e hauptberufliche\_r Professor\_in der Staatlichen Studienakademie Dresden sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon ein\_e Vertreter\_in der Praxispartner, anwesend

sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig durch den/die Vorsitzende\_n unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende\_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Entscheidungen über Anträge von Studierenden sind diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 5**

### **Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen**

- (1) Zu Prüfer\_innen können hauptberufliche Professor\_innen oder Lehrbeauftragte der Berufsakademie Sachsen oder Mitglieder und Angehörige von Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Bei Bedarf kann auch zum/zur Prüfer\_in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Nach Zweck und Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer\_innen bestellt werden.
- (2) Alle Prüfer\_innen müssen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Zu Beisitzer\_innen können hauptberufliche Professor\_innen oder Lehrbeauftragte der Berufsakademie Sachsen, Mitglieder und Angehörige von Hochschulen, Vertreter\_innen von Praxispartnern sowie auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Sie sollen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Prüfer\_innen sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer\_innen haben beratende Stimme. Bei Verhinderung von Prüfer\_in bzw. Beisitzer\_in bestellt der Prüfungsausschuss eine\_n andere\_n Prüfer\_in bzw. Beisitzer\_in. Kann der Prüfungsausschuss bis zum angesetzten Prüfungstermin nicht zusammentreten, beauftragt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine\_n andere\_n Prüfer\_in bzw. Beisitzer\_in.
- (5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer\_innen und die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im „Campus Dual Self-Services“ bekannt gegeben werden.



- (6) Für Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

### **Abschnitt 2:**

## **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Arten und Bewertung von Prüfungsleistungen; Verfahrensvorschriften**

### **§ 6**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der BA Sachsen im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden übernommen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen und Berufsakademien des tertiären Bereichs erbracht wurden und nicht unter Abs. 1 fallen, werden ganz oder teilweise angerechnet, soweit sich die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen von denen des Studiengangs Betriebswirtschaft nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Beweislast liegt bei der Staatlichen Studienakademie Dresden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei vergleichbaren Notensystemen die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und im Diploma Supplement ist zulässig.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist beim Prüfungsausschuss unter vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen.
- (6) Die verbindliche Anmeldung zur Prüfung schließt den späteren Antrag auf Anrechnung der-selben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines wirksamen späteren Rücktritts von der Prüfungsleistung.



## § 7

### **Anrechnung von außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden vorbehaltlich des Absatz 2 bis Absatz 4 angerechnet, wenn sie, unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der BA Sachsen, nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Begehrt mehr als ein e Studierende die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatz 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der/die Studierende muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er/sie diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Credits des Studiums ersetzen. Für die Bachelorarbeit findet keine Anrechnung von außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt.
- (4) § 6 Absatz 4 bis Absatz 6 gelten entsprechend.

## § 8

### **Arten von Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden als Klausurarbeiten (§ 9), mündliche Prüfungen (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht. Prüfungsleistungen, deren Präsenzveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt wurden, können in der Fremdsprache verlangt werden.

## § 9

### **Klausurarbeiten**

- (1) Eine Klausurarbeit (K) ist eine unter Aufsicht zu erstellende schriftliche Arbeit, in der der/die Studierende nachweisen soll, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit den zugelassenen Hilfsmitteln und unter Anwendung der geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets Aufgaben lösen und Fragen beantworten kann. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten werden jeweils von einem/einer fachlich zuständigen Prüfer\_in gestellt und bewertet.

- (3) Bei Klausurarbeiten ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Namen der Prüfer\_innen, des/der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellung enthält. Sie ist von dem/der Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.
- (4) In der Regel sollen die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Monate nach Ablegen der Prüfungsleistung im „Campus Dual Self-Services“ bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen (MP) können insbesondere sein: ein mündliches Fachgespräch und/oder eine Präsentation. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird die Prüfung als Gruppenprüfung erbracht, muss der Beitrag jedes bzw. jeder einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.
- (2) In einem mündlichen Fachgespräch (MF) soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen kann, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Problemlösungen logisch und umfassend darstellen kann. Die Dauer soll je Student\_in 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Fachgespräche sind grundsätzlich nicht öffentlich. Als Gäste können Vertreter\_innen des Praxispartners des/der zu prüfenden Studierenden sowie Studierende einer anderen Matrikel, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen, zugelassen werden, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse vorbringen und der/die zu prüfende Studierende nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen unzulässig.
- (3) Eine Präsentation (PR) ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem bestimmten Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls sowie die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie einer anschließenden Diskussion. Die Dauer soll 15 Minuten je Student\_in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Präsentationen sind eingeschränkt öffentlich und können vor den teilnehmenden Studierenden der Lehrveranstaltung gehalten werden. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen unzulässig.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer Beisitzenden abgenommen. Bei mündlichen Prüfungen, die gemäß Studienablaufplan (Anlage 1) im Rahmen eines Praxismoduls abgelegt werden, muss mindestens ein\_e Prüfer\_in Mitglied des Lehrpersonals der Staatlichen Studienakademien der BA Sachsen sein.
- (5) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Prüfenden bzw. der/die Beisitzer\_in, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Begründung der Bewertung festgehalten werden. Die Bewertung ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Die Niederschrift ist von einem/einer Prüfer\_in zu unterzeichnen.



## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen werden erbracht als Projektarbeit und Prüfung am Computer. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Wird die Prüfungsleistung als Gruppenprüfung erbracht, muss der Beitrag jedes/jeder einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.
- (2) Eine Projektarbeit (PA) ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, komplexe und / oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug zu erfassen, geeignete Lösungsansätze zu definieren und Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln. Die Bearbeitungszeit soll je Student\_in 4 Wochen nicht unterschreiten und 12 Wochen nicht überschreiten, der Umfang 15 Seiten nicht unterschreiten und 20 Seiten nicht überschreiten. Bei Abgabe hat der/die Studierende an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Prüfung am Computer (PC) soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und vorgegebene Problemstellungen zu lösen. Die Bearbeitungszeit je Student\_in soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. § 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Sonstige Prüfungsleistungen werden jeweils von einem/einer fachlich zuständigen Prüfer\_in gestellt und bewertet.

## **§ 12**

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Der/die Studierende hat sich bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin für die Modulprüfungen anzumelden. Die Bekanntgabe des Termins für die Anmeldung sowie die Anmeldung selbst erfolgen im „Campus Dual Self-Services“. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zu einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer
  1. für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Staatlichen Studienakademie Dresden zugelassen ist,
  2. regelmäßig an den Theorie- und Praxisphasen teilgenommen hat,
  3. die in der Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) für das betreffende Modul angegebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul hat der/die Studierende sein/ihr Wahlrecht verbindlich ausgeübt. Ein späterer Wechsel des gewählten Wahlpflichtmoduls, auch bei Nichtbestehen der entsprechenden Modulprüfung, ist nicht möglich.



- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen.
- (5) Die Zulassungsentscheidung ist dem/der Studierenden vor Beginn der Modulprüfung bekannt zu geben. Wird die Zulassung ausgesprochen, erfolgt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung im „Campus Dual Self-Services“. Wird die Zulassung versagt, ist diese Entscheidung dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird nach Absatz 4 die Zulassung zu einer Modulprüfung versagt, muss sich der/die Studierende zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungstermin erneut für die betreffende Modulprüfung anmelden. Die Regelungen des Absatz 1 bis Absatz 3 gelten entsprechend. Meldet sich der/die Studierende nicht an oder wird die Zulassung erneut versagt, gilt die Modulprüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und wird auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (7) Der/die Studierende, der sich nicht zu den Modulprüfungen angemeldet hat, die in den gemäß Studienablaufplan (Anlage 1) festgelegten Semestern durchgeführt werden, muss die betreffenden Modulprüfungen spätestens innerhalb der drei darauffolgenden Semester erbringen. Meldet sich der/die Studierende erneut nicht an, gilt die Modulprüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und wird auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Im Übrigen gilt Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.
- (8) Der/die Studierende kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin im „Campus Dual Self-Services“ erfolgen.
- (9) Die Regelungen des § 15 Absatz 5 und Absatz 6 bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Bewertungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote**

- (1) Bewertungen werden nur von den jeweiligen Prüfer\_innen vorgenommen. Für die Bewertungen werden von den Prüfer\_innen die folgenden Noten verwendet:

1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt
3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Studienablaufplan (Anlage 1). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, die von unterschiedlichen Prüfer\_innen separat bewertet werden, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem zeitanteilig gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teile. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 2.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfer\_innen bewertet, so erfolgt eine einvernehmliche Bewertung nach dem Gesamteindruck.
- (6) Im Rahmen einer Zweitkorrektur vergibt jede\_r Prüfer\_in eine eigene Note. Wird die Bewertung des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin durch den/die Zweitprüfer\_in bestätigt, ergibt diese Bewertung die Note der Prüfungsleistung. Anderenfalls findet ein Einigungsverfahren zwischen den beteiligten Prüfer\_innen mit Stichentscheid statt. Eine Zweitkorrektur wird als offene Bewertung durchgeführt. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 2.
- (7) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	„nicht ausreichend“

#### **§ 14**

#### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für sich bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, nach Beginn ohne wichtigen Grund zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Soweit für eine selbstständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende sie ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch eine Rücktrittserklärung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die erforderlichen Angaben enthalten muss. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. Einer Krankheit des/der Studierenden steht



eine Krankheit des von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt.

- (3) Versucht ein\_e Studierende\_r sein/ihr Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein\_e Studierende\_r, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer\_in oder Aufsichtsführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Niederschrift festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die betreffende\_n Studierende\_n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gleichzeitig wird das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 15**

#### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, muss jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abgelegt werden.
- (3) Besteht die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist jede einzelne mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen. Alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden und werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Der/die Studierende hat sich für die Wiederholung der Modulprüfung bis zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin anzumelden. Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung gewähren. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung ist von dem/der Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.



- (6) Modulprüfungen werden in Inhalt, Art und Umfang in ihrer ursprünglichen Form wiederholt. Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von mindestens zwei Prüfer\_innen bewertet.
- (7) Wird eine Modulprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden oder wird sie nicht innerhalb der in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Frist wiederholt, ist sie endgültig nicht bestanden.

### **Abschnitt 3: Bachelorarbeit**

#### **§ 16**

#### **Bestandteile der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

#### **§ 17**

#### **Zweck und Inhalt der Thesis**

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und praktischer Erkenntnisse selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis mit dem Praxispartner einen abgestimmten Vorschlag einzubringen. Außerdem kann der/die Studierende für die Thesis rechtzeitig Gutachter\_innen vorschlagen. In beiden Fällen begründet der Vorschlag jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der zu bewertende Beitrag jedes/jeder einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt.

#### **§ 18**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Thesis**

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. im Verlauf des bisherigen Studiums mindestens 120 Credits erworben und
  - 2. die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen der ersten vier Semester vorgelegt hat.

- (2) Die Zulassung zur Thesis ist im „Campus Dual Self-Services“ zu beantragen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien. § 12 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis**

- (1) Die Festsetzung des Themas der Thesis sowie die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Die Ausgabe des Themas der Thesis kann frühestens mit Beginn des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der/die Studierende ist zur Anfertigung der Thesis von seinen/ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten, insbesondere gegenüber dem Praxispartner, freizustellen. Der Umfang der Thesis soll 40 Seiten nicht unterschreiten und 60 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann von dem/der Studierenden eine schriftliche Stellungnahme des Praxispartners oder der Gutachter\_innen zu dem Antrag auf Verlängerung verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 20**

### **Abgabe, Begutachtung und Bewertung der Thesis**

- (1) Die Thesis ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form an der Staatlichen Studienakademie Dresden einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu vermerken. Bei Abgabe hat der/die Studierende an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Thesis wird von einem Mitglied des Lehrpersonals der BA Sachsen oder einem Mitglied bzw. Angehörigen von Hochschulen, die in einem Prüfungsfach oder einem Teilgebiet eines Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie einem/einer Vertreter\_in des Praxispartners begutachtet und bewertet (Gutachter\_in). Beide Gutachter\_innen müssen die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 erfüllen. Für die Bewertung der Thesis finden die Noten gemäß § 13 Absatz 1 Anwendung. Die Bewertung ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Einreichen der Thesis abzuschließen.



- (3) Die Note der Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter\_innen gebildet. § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlicher Bewertung der Gutachter\_innen um mehr als eine Note oder wenn eine\_r der Gutachter\_innen die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben hat, versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachter\_innen herbeizuführen. Dabei einigen sich die beiden Gutachter\_innen auf die Note der Thesis. Ist zwischen den Gutachtern keine Einigung erzielt worden, wird die Note der Thesis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, wobei die Bewertungen der beiden Gutachter\_innen die Grenzwerte bilden.
- (5) Die Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Verteidigung**

- (1) Der/die Studierende hat die Ergebnisse seiner/ihrer Thesis vor einer Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zu verteidigen. Die Verteidigung der Thesis dient der Feststellung, ob der/die Studierende in der Lage ist, die Erkenntnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge darzustellen und selbstständig zu begründen. Im wissenschaftlichen Fachgespräch und durch die Beantwortung von Fragen (Kolloquium) soll der/die Studierende das für die Erstellung der Thesis erforderliche anwendungsbezogene Wissen nachweisen.
- (2) Die Verteidigung wird nur durchgeführt, wenn die Thesis gemäß § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Termin der Verteidigung ist dem/der Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzung gemäß Absatz 2. Die Verteidigung wird als Kolloquium durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sowohl Mitglieder des Lehrpersonals der Staatlichen Studienakademie Dresden als auch der Praxispartner sein. Mindestens eine\_r der Gutachter\_innen soll der Prüfungskommission angehören. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein\_e hauptberufliche\_r Professor\_in der Staatlichen Studienakademie Dresden. Für die Bewertung der Verteidigung finden die Noten gemäß § 13 Absatz 1 Anwendung.
- (4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Kann eine Verteidigung aufgrund geheim zu haltender Themen nicht öffentlich durchgeführt werden, so ist durch den Praxispartner spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses



ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig. Über die Verteidigung der Thesis ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, die Namen des/der geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Verteidigung sowie die Begründung der Bewertung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (5) Die Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Eine Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Thesis und der Note der Verteidigung gebildet. Die Bewertung der Verteidigung geht mit 30 v. H. in die Note der Bachelorarbeit ein. § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde die Thesis nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Bachelorarbeit auch ohne Verteidigung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist im „Campus Dual Self-Services“ zu beantragen. Der Antrag ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wird eine Bachelorarbeit unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden oder wird sie nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist wiederholt, ist sie endgültig nicht bestanden.

## **Abschnitt 4:**

### **Ergebnis der Bachelorprüfung und Bezeichnung der Abschlüsse**

## **§ 23**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche laut Studienablaufplan (Anlage 1) erforderlichen Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Praxismodulen sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten gemäß Studienablaufplan (Anlage 1) einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 v. H. in die Gesamtnote ein. Die Regelungen des § 13 Absatz 3 Satz 2 sowie § 13 Absatz 7 gelten entsprechend.
- (3) Ergänzend zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Note für den Studienjahrgang nach folgender Bewertungsskala vergeben:

A	für die besten 10 v. H.	Hervorragend	excellent
B	für die nächsten 25 v. H.	sehr gut	very good
C	für die nächsten 30 v. H.	Gut	good
D	für die nächsten 25 v. H.	Befriedigend	satisfactory
E	für die schlechtesten 10 v. H.	Ausreichend	sufficient

Grundlage der Berechnung von ECTS-Noten sind die Abschlussnoten der Studierenden des Studiengangs Betriebswirtschaft der letzten drei vorangegangenen Studienjahrgänge. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als drei vorangegangenen Studienjahrgänge zur Verfügung, werden die ECTS-Noten aus den vorhandenen Studienjahrgängen ermittelt.

- (4) Werden unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht sämtliche laut Studienablaufplan (Anlage 1) erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 3) ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, die je Modul erworbenen Credits, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote gemäß § 23 Absatz 1 und 2 sowie die ECTS-Note gemäß § 23 Absatz 3 aufzunehmen.
- (2) Dem/der Studierenden, der/die sein/ihr Studium nicht abschließt, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Modulprüfungen, die je Modul erworbenen Credits und gegebenenfalls über das Thema der Bachelorarbeit und deren Note ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis wird von dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde (Anlage 2.1) über die Verleihung der staatlichen Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie Dresden unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung (Anlage 2.2) beizufügen. Diese



wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Kopfzeile der Übersetzung wird durch "Translation" ergänzt.

- (5) Die BA Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden stellt ein Diploma Supplement (Anlage 4.1) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union, des Europarats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus. Dem Diploma Supplement ist eine englischsprachige Übersetzung (Anlage 4.2) beizufügen.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, in dem ihm/ihr für den Studiengang Betriebswirtschaft der Widerruf der Zulassung zum Studium ausgesprochen wird.

## **§ 25**

### **Bezeichnung der Abschlüsse**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung an der BA Sachsen verleiht der Freistaat Sachsen die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B. A.)

## **§ 26**

### **Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen und Niederschriften über den Ablauf der mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Staatlichen Studienakademie Dresden bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt.
- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf Modulprüfungen beziehen, wird dem/der Studierenden auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu beantragen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (3) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\_innen und der Prüfungsniederschrift gewährt. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung der Bezeichnung**

- (1) Hat ein\_e geprüfte\_r Studierende\_r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Staatliche Studienakademie Dresden nachträglich die betreffenden Noten ändern. Gegebenenfalls kann die



betreffende Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht die Teilnahme an einer Prüfungsleistung erwirkt, wird die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 und Absatz 2 festgestellt, ist die verliehene Abschlussbezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde, das Diploma Supplement sowie deren Übersetzungen einzuziehen.

## **§ 28**

### **Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit**

- (1) Macht ein\_e Studierende\_r glaubhaft, dass er/sie entweder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm/ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entscheidungen zum Nachteilsausgleich können unter Einbeziehung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen erfolgen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (2) Macht ein\_e Studierende\_r glaubhaft, wegen der Betreuung eigener oder im eigenen Haushalt lebenden Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgesehen erbringen zu können, kann auf schriftlichen Antrag hin die Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder unter anderen Bedingungen erbracht werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Studierenden sind die Regelungen im prüfungsrechtlichen Sinne, wie sie im Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (4) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag des/der Studierenden zu berücksichtigen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise sowie die mit dem Praxispartner vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, sind gleichzeitig die neu festgesetzten Prüfungstermine mitzuteilen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (Thesis) kann durch die Elternzeit nicht unterbrochen werden. § 19 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

### **§ 29**

#### **Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Widerspruchsausschuss an der Zentralen Geschäftsstelle der BA Sachsen einzulegen. Der/die Präsident\_in der BA Sachsen entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Der Prüfungsausschuss der jeweiligen Staatlichen Studienakademie ist am Verfahren zu beteiligen.

### **§ 30**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Studierenden des Immatrikulationsjahrgangs 2019. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 01.10.2014 unter Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 außer Kraft.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2014 begonnen haben, werden grundsätzlich vollständig angerechnet und anerkannt.
- (3) Für alle früher zugelassenen Studierenden gelten weiterhin Übergangsregelungen, so dass gegebenenfalls eine günstigere Festlegung im Sinne der Prüfungsordnung vom 01.10.2014 Anwendung findet. Die bisher geltenden Studienablauf- und Prüfungspläne behalten ihre Gültigkeit.

Dresden, den 01.10.2019

Der Präsident  
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel



Studienablaufplan

Studieninhalte		Einordnung der Module in den Gesamtstudienplan												Workload				ECTS	Art + Dauer der Prüfungsleistung	Genüchertung der Prüfungsleistung für Modulnoten <sup>1)</sup>	Genüchertung der Module für Gesamtnote	
Modulcode	Modulbezeichnung	Semester												LVS	evtl. Thesen	evtl. Praxis	Gesamt					
		1	2	3	4	5	6															
		LVS	PL	LVS	PL	LVS	PL	LVS	PL	LVS	PL	LVS	PL									
<b>Pflichtmodule Studiengang:</b>																						
3BW-BWL-10	Grundlagen BWL u. Lern- und Arbeitstechniken	110	K											110	30	70	210	7	K 90 Pr 20	50% 50%	7	
3BW-WMA-10	Wirtschaftsmathematik u. -informatik	105	K											105	110		210	7	K 120 PC 90	50% 50%	7	
3BW-MARK-20	Marketing und Wirtschaftsrecht			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-WEN1-20	Wirtschaftsenglisch Elementary Level			60	K									60	60		120	4	K 120	100%	4	
3BW-STOR-20	Statistik und Operations Research			75	K									75	75		150	5	K 120	100%	5	
3BW-MMA-30	Mikro- und Makroökonomie					70	K							70	80		150	5	K 120	100%	5	
3BW-KOKO-30	Kommunikation und Kooperation					70	Pr							70	90	70	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-ORPW-40	Organisation und Personalwirtschaft							70	K					70	10	70	150	5	K 120	100%	5	
3BW-WIGL-40	Wirtschaftspolitik und Globalisierung							75	K					75	35	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-WEN2-40	Wirtschaftsenglisch Intermediate Level							60	K					60	60		120	4	K 120	100%	4	
3BW-PFAR-40	Personalführung und Arbeitsrecht							70	K					70	30	80	150	5	K 120	100%	5	
3BW-UFWE-50	Unternehmensführung, Führungskompetenz und Wirtschaftsethik									110	K			110	70	60	240	8	K 180	100%	8	
3BW-WEN3-60	Wirtschaftsenglisch Advanced Level											60	K	60	60		120	4	K120	100%	4	
<b>Pflichtmodule Studierrichtung Handel:</b>																						
3BW-HBÜF-10	Handelbuchführung	75	K											75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HWAW-10	Warenwirtschaft			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HJAB-20	Jahresabschluss und Bilanzmanagement			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HMO-20	Handelsmarketing und Logistik			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HKLR-30	Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung					105	K							105	50	55	210	7	K 180	100%	7	
3BW-HNF-30	Betriebliche Steuerlehre und Finanzierung					105	K							105	50	55	210	7	K 180	100%	7	
3BW-HWPM-40	Warenwirtschaftssysteme/Projektmanagement							75	PC K					75	75		150	5	PC 45 K 45	50% 50%	5	
3BW-HSTC-50	Strategisches Controlling									90	K			90	50	40	180	6	K 120	100%	6	
3BW-HOCO-60	Operatives Controlling										75	K		75	50	25	150	5	K 120	100%	5	
<b>Pflichtmodule Studierrichtung Industrie:</b>																						
3BW-HBÜF-10	Industriebuchführung	75	K											75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HMAP-10	Material- und Produktionswirtschaft			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HJAB-20	Jahresabschluss und Bilanzmanagement			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HAWL-20	Absatzwirtschaft und Logistik			75	K									75	25	50	150	5	K 120	100%	5	
3BW-HKLR-30	Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung					105	K							105	50	55	210	7	K 180	100%	7	
3BW-HNF-30	Betriebliche Steuerlehre und Finanzierung					105	K							105	50	55	210	7	K 180	100%	7	
3BW-HEPM-40	ERP-Systeme/Projektmanagement							75	PC K					75	75		150	5	PC 45 K 45	50% 50%	5	
3BW-HSTC-50	Strategisches Controlling									90	K			90	50	40	180	6	K 120	100%	6	
3BW-HOCO-60	Operatives Controlling										75	K		75	50	25	150	5	K 120	100%	5	
<b>Wahlpflichtmodule im Studiengang (Jeweils 2 Module sind unter Beachtung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzung zu wählen):</b>																						
3BW-WMA-50	Beschaffungsmanagement									75	Pr			75	35	40	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-WPM-50	Personalmanagement									75	Pr			75	35	40	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-WMA-50	Marketingmanagement									75	Pr			75	35	40	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-WH-50	Internethandel									75	Pr			75	30	40	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-WLO-50	Logistik									75	Pr			75	35	40	150	5	Pr 20	100%	5	
3BW-WPW-60	Produktionsmanagement										75	K		75	75		150	5	K 120	100%	5	
3BW-WAS-60	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht									75	K			75	75		150	5	K 120	100%	5	
3BW-WIM-60	Internationales Marketing									75	K Pr			75	75		150	5	K 60 Pr 15-45	50% 50%	5	
3BW-WAH-60	Außenhandel									75	K			75	75		150	5	K 120	100%	5	
3BW-WQJ-60	Qualitäts- und Umweltmanagement									75	K			75	75		150	5	K 120	100%	5	
<b>Praxismodule in der Studierrichtung Handel:</b>																						
3BW-HPRA1-10	Warenwirtschaft			8	Pr									8		172	180	6	Pr 20	100%	6	
3BW-HPRA2-20	Handelsmarketing und Logistik					8	PA							8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-HPRA3-30	Finanz- und Rechnungswesen							8	PA					8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-HPRA4-40	Organisation und Personalwirtschaft									8	PA			8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-HPRA5-50	Berufliche Anwendungsfelder											MP				180	180	6	MP 40	100%	6	
<b>Praxismodule in der Studierrichtung Industrie:</b>																						
3BW-IPRA1-10	Material- und Produktionswirtschaft			8	Pr									8		172	180	6	Pr 20	100%	6	
3BW-IPRA2-20	Marketing, Absatzwirtschaft und Logistik					8	PA							8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-IPRA3-30	Finanz- und Rechnungswesen							8	PA					8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-IPRA4-40	Organisation und Personalwirtschaft									8	PA			8		172	180	6	PA 15-20 Seiten	100%	6	
3BW-IPRA5-50	Berufliche Anwendungsfelder											MP				180	180	6	MP 40	100%	6	
<b>Bachelorarbeit in der Studierrichtung Handel</b>																						
3BW-BAH-60	Bachelorarbeit													270	BTh V	30	320	330	11	BTh 40-60 S. V 40-60 Min	BTh (70%) V (30%)	20%
<b>Bachelorarbeit in der Studierrichtung Industrie</b>																						
3BW-BAI-60	Bachelorarbeit													270	BTh V	30	320	330	11	BTh 40-60 S. V 40-60 Min	BTh (70%) V (30%)	20%

Legende (evtl. auf weitere verwendete Abkürzungen erweitern)

LVS	Lehrveranstaltungsstunden (Präsenz)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EvL	eigenverantwortliches Lernen
K	Klausur
MP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PC	Prüfung am PC
BTh	Bachelorthesis
V	Verteidigung



Freistaat Sachsen  
Berufsakademie Sachsen  
Staatliche Studienakademie Dresden

# Bachelorurkunde

Herr/Frau

<Vorname> <Name>

geboren am <TT.MM.JJJJ> in <Ort>

hat am <TT.MM.JJJJ> an der Berufsakademie Sachsen im Studiengang Betriebswirtschaft die staatliche Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt.

Gemäß § 10a des Gesetzes der Berufsakademie im Freistaat Sachsen vom 11. Juli 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2009 wird die staatliche Bezeichnung

**Bachelor of Arts**  
**- B.A -**

verliehen.

*(Siegel Freistaat Sachsen)*

<Ort>, <TT.MM.JJJJ>

Staatliche Studienakademie Dresden  
Der Direktor

**Course of studies Business Administration**

Translation

# Certificate

The Saxon University of Cooperative Education  
awards by this Certificate to

**<Vorname> <Name>**

born on <TT.MM.JJJJ> in <Ort>

after passing examination prescribed in the three-year  
course of studies in Business Administration

the title

**Bachelor of Arts  
- B.A. -**

<Ort>, <TT.MM.JJJJ>

Director

Chairman of the Examination Board

---

---

# Zeugnis

Herr / Frau **<Vorname> <Name>**  
geboren am **<TT.MM.JJJJ>** in **<Ort>**  
hat am **<TT.MM.JJJJ>**  
die Bachelorprüfung  
zum **Bachelor of Arts**  
im Studiengang Betriebswirtschaft  
bestanden.

Die Bachelorprüfung bestand aus theoriebasierten Modulprüfungen, praxisbasierten Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit, in der eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten war.

**Gesamtnote der Bachelorprüfung:** **<Abschlussprädikat> (<Durchschnitt>)**

ECTS-Note der Bachelorprüfung: **<A,B, ...>**

Die erreichten einzelnen Modulnoten sowie das Thema der Bachelorarbeit sind auf der Rückseite vermerkt.

**<Ort>, <TT.MM.JJJJ>**





## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

< Name, Vorname >

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

< TT. Monat JJJJ, Ort, Land >

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

<XXXXXXXXX>

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B. A.)

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

./.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

<Fach>

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Berufsakademie Sachsen / Freistaat Sachsen (staatlich)

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

#### Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch



### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster berufsqualifizierender Abschluss. Erste Qualifikationsstufe eines zweistufigen Studiensystems mit schriftlicher Abschlussarbeit (Bachelor).

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

6 Fachsemester (3 Jahre)

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Zugangsberechtigung und Ausbildungsvertrag (siehe 8.7)

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Direktstudium

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden langfristig wirksam durch die Vermittlung ... ..

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Die Modulprüfungen, die gewählte Studienrichtung sowie das Thema der Abschlussarbeit, einschließlich der Bewertung sind aus dem beigefügten Abschlusszeugnis zu ersehen.

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

siehe Punkt 8.6 Benotungsskala

**4.5 Gesamtnote**

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten gemäß Prüfungsplan, einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20% in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote ist im beigefügten Abschlusszeugnis aufgeführt.

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudienganges soweit die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**5.2 Beruflicher Status**

Der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels „Bachelor of Arts (B. A.)“.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

./.

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

siehe Studienordnung und Prüfungsordnung  
zur Institution: <http://www.ba-dresden.de>  
zum nationalen Hochschulsystem: siehe Punkt 8

**7. Zertifizierung**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Arts (B.A.) vom XX.XX.XXXX  
Prüfungszeugnis vom XX.XX.XXXX

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

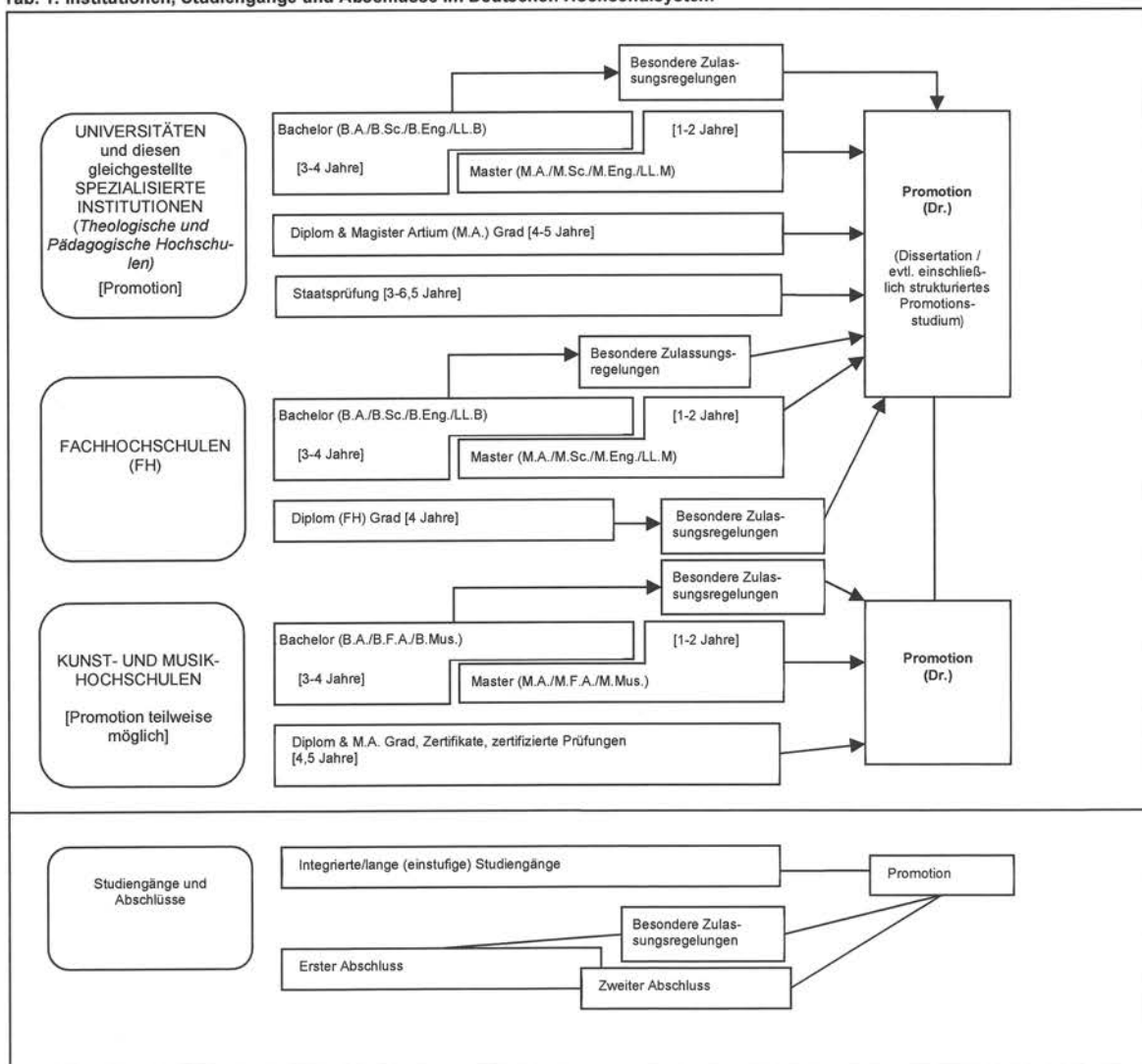
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im

Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It is free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections is provided. Where information is not provided, an explanation is given the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

<Family Name>

#### 1.2 First Name

<First Name>

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

<YYYY. month DD, Place, Country>

#### 1.4 Student ID Number

<XXXXXXXXXX>

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification

Bachelor of Arts (B.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification

Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Dresden

#### Status (Type / Control)

University of Cooperative Education / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies

See Sec. 2.3

#### Status (Type / Control)

See Sec. 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: yyyy.mm.dd

---

Chairman  
Examination Committee



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree, graduated by thesis

#### **3.2 Official Length of Program**

Three years

#### **3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), General or Specialized (cf. sec. 8.7) & a studies and training contract

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Program Requirements**

Graduates of the study program are qualified to carry out professional activities in .....

#### **4.3 Program Details**

Field of study, examinations, topics of thesis, and evaluation are included in the Final Examination Certificate

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

Overall classification is based on the arithmetic average of all marks according to examination schedule, including the mark of the thesis. The mark of the thesis is considered by 20 % of the overall classification. The overall classification is enclosed

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Admission to Further Study

See 8.5 (see Sec. 8.4.2)

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree is an economic discipline that entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts (B.A.)".

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

./.

### 6.2 Further Information Sources

See "Studienordnung" (Conditions of Study) and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

On the institution: [www.ba-dresden.de](http://www.ba-dresden.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate from <yyyy.mm.dd>

Final Examination Certificate from <yyyy.mm.dd>

Certification Date: yyyy.mm.dd

(Official Stamp/Seal)

---

Chairman  
Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

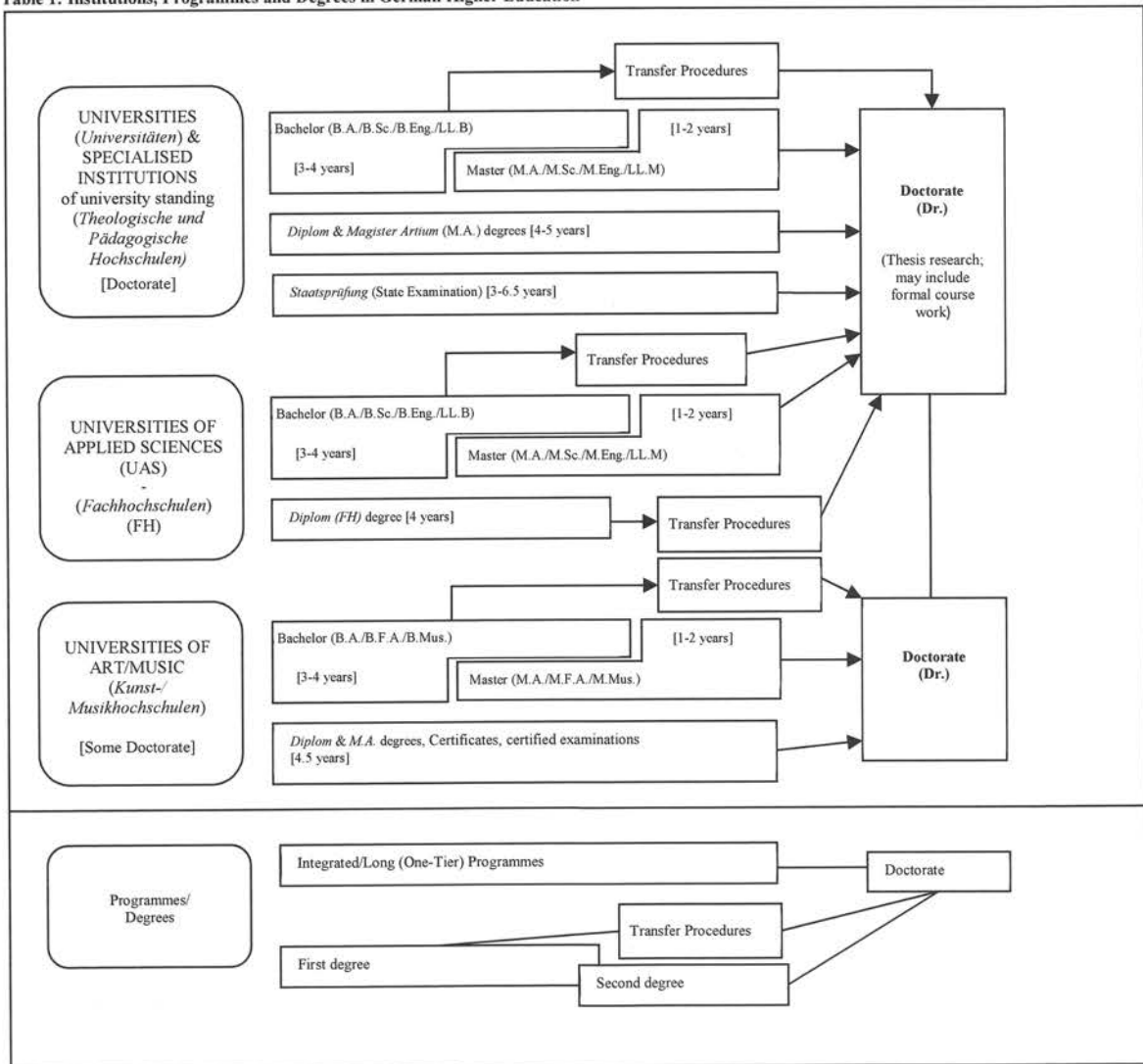
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.